

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 6. März 1981

8. Stück

11. Gesetz: Bauordnung für Wien; Änderung (Bauordnungsnovelle 1980).

12. Gesetz: Gesetz über die Einhebung einer Steuer anlässlich der entgeltlichen Abgabe von Gefrorenem im Gebiete der Stadt Wien; Änderung.

13. Gesetz: Getränkesteuergesetz für Wien 1971; Änderung (Getränkesteuergesetznovelle 1980).

11.

Gesetz vom 12. Dezember 1980, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird (Bauordnungsnovelle 1980)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die Bauordnung für Wien, LGBL für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung der Gesetze LGBL für Wien Nr. 12/1930, GBl. der Stadt Wien Nr. 1/1935 und 33/1936, LGBL für Wien Nr. 17/1947, 45/1949, 16/1955, 28/1956, 14/1958, 7/1960, 31/1960, 16/1961, 3/1964, 10/1964, 9/1967, 6/1970, 15/1970, 25/1971, 16/1972, 28/1974 und 18/1976 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Dem Abs. 1 des Art. II wird folgender Satz angefügt:

„Für ihre Kundmachung genügt, daß die Beschlüsse des Gemeinderates im Amtsblatt der Stadt Wien veröffentlicht worden sind, die dazugehörigen Pläne beim Magistrat der Stadt Wien zur Einsichtnahme aufliegen und jedermann verlangen kann, gegen Ersatz der Vervielfältigungskosten Ausfertigungen dieser Beschlüsse und der dazugehörigen Pläne zu erhalten.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz

Der Landesamtsdirektor:

Bandion

12.

Gesetz vom 12. Dezember 1980, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Steuer anlässlich der entgeltlichen Abgabe von Gefrorenem im Gebiete der Stadt Wien geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Einhebung einer Steuer anlässlich der entgeltlichen Abgabe von Gefrorenem

im Gebiete der Stadt Wien, LGBL für Wien Nr. 17/1948, in der Fassung der Gesetze LGBL für Wien Nr. 21/1962 und 12/1973 wird wie folgt geändert:

1. § 8 hat zu lauten:

„§ 8.

Entrichtung und Erklärung der Steuer

(1) Der Steuerpflichtige hat bis zum zehnten Tag eines jeden Monats die Steuer für das im Vormonat abgegebene Gefrorene zu entrichten und bis zum 10. Feber jedes Jahres für die im Vorjahr entstandene Steuerschuld beim Magistrat eine Steuererklärung einzureichen. Nach Beendigung der Betriebsführung hat der Steuerpflichtige für die Steuerschuld, für die eine Erklärung noch nicht einzureichen war (Rumpffahr), bis zum zehnten Tag des auf den letzten Betriebsmonat folgenden zweitnächsten Kalendermonats eine Steuererklärung einzureichen.

(2) Wenn der Steuerpflichtige die Steuer nicht rechtzeitig oder nicht in richtiger Höhe entrichtet, kann der Magistrat die Steuer mit Bescheid auch für Zeiträume festsetzen, für die eine Steuererklärung noch nicht einzureichen war. Steuerpflichtigen, die die Zahlungs- oder Erklärungsfrist wiederholt versäumen oder bei denen Umstände vorliegen, die die Entrichtung der Steuer gefährden (zB Verschuldung, Mangel an Betriebskapital, bereits früher erfolgte Leistung des Offenbarungseides), kann der Magistrat statt der im Abs. 1 vorgeschriebenen Zahlungs- und Erklärungsfristen kürzere, äußerstenfalls tägliche Fristen vorschreiben.“

2. Die bisherigen §§ 11, 13, 15, 18 und 19 erhalten die Bezeichnung §§ 10, 11, 12, 13 und 14.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft. Für die im Jahre 1980 entstandenen Steuerschulden gelten jedoch die bisherigen Vorschriften weiter.

Der Landeshauptmann:

Gratz

Der Landesamtsdirektor:

Bandion

13.**Gesetz vom 12. Dezember 1980, mit dem das
Getränkesteuergesetz für Wien 1971 geändert
wird (Getränkesteuergesetznovelle 1980)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Getränkesteuergesetz für Wien 1971, LGBl. für Wien Nr. 2, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 12/1973 und 32/1973 wird wie folgt geändert:

§ 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Der Steuerpflichtige hat bis zum zehnten Tag eines jeden Monats die Steuer für die im Vormonat abgegebenen Getränke zu entrichten und bis zum 10. Feber jedes Jahres für die im Vorjahr entstandene Steuerschuld beim Magistrat eine Steuererklärung einzureichen. Nach Beendigung der Betriebsführung hat der Steuerpflichtige für die Steuerschuld, für die eine Erklärung noch nicht einzureichen war (Rumpfsjahr), bis zum zehnten Tag des auf den letzten Betriebsmonat folgenden zweit-

nächsten Kalendermonats eine Steuererklärung einzureichen.

(2) Wenn der Steuerpflichtige die Steuer nicht rechtzeitig oder nicht in richtiger Höhe entrichtet, kann der Magistrat die Steuer mit Bescheid auch für Zeiträume festsetzen, für die eine Steuererklärung noch nicht einzureichen war. Steuerpflichtigen, die die Zahlungs- oder Erklärungsfrist wiederholt versäumen oder bei denen Umstände vorliegen, die die Entrichtung der Steuer gefährden (zB Verschuldung, Mangel an Betriebskapital, bereits früher erfolgte Leistung des Offenbarungseides), kann der Magistrat statt der im Abs. 1 vorgeschriebenen Zahlungs- und Erklärungsfristen kürzere, äußerstenfalls tägliche Fristen vorschreiben.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft. Für die im Jahre 1980 entstandenen Steuerschulden gelten jedoch die bisherigen Vorschriften weiter.

Der Landeshauptmann:

Gratz

Der Landesamtsdirektor:

Bandion